

# Kompass Gemeinnützigkeit

Ausgabe 01 | April 2026



## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie die erste Ausgabe unseres neuen Newsletters „**Kompass Gemeinnützigkeit**“.

Mit ihm möchten wir Vereine, Stiftungen und gGmbHs künftig noch gezielter bei ihrer täglichen Arbeit im gemeinnützigen Sektor unterstützen – fachlich fundiert, praxisnah und mit klarem Blick auf die besonderen Herausforderungen steuerbegünstigter Einrichtungen.

Die Rahmenbedingungen für Gemeinnützige verändern sich derzeit spürbar: Das Steueränderungsgesetz 2025 bringt zahlreiche Anpassungen von Pauschalen, Freigrenzen und gemeinnützigen Zwecken mit sich, die Wohngemeinnützigkeit eröffnet neue Gestaltungsräume im Bereich des betreuten Wohnens, und aktuelle Entwicklungen – etwa zur E-Mail-Herausgabepflicht in Betriebsprüfungen, zur Nachversteuerung bei Liquidation oder zur grenzüberschreitenden Zweckverwirklichung – erfordern eine sorgfältige Einordnung. Zugleich rückt die Frage nach der zukünftigen Behandlung von Servicegesellschaften auf europäischer Ebene in den Fokus.

Unser Ziel ist es, Ihnen mit „Kompass Gemeinnützigkeit“ eine kompakte Orientierungshilfe zu bieten:

Wir fassen die wesentlichen Neuerungen zusammen, beleuchten ihre Auswirkungen auf die Praxis und geben Hinweise, worauf Sie in der Organisation, Dokumentation und strategischen Ausrichtung Ihrer Einrichtung achten sollten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und hoffen, dass diese erste Ausgabe bei Ihnen auf großes Interesse stößt. Geplant ist, „Kompass Gemeinnützigkeit“ künftig **quartalsweise** zu veröffentlichen – auch auf Basis Ihrer Rückmeldungen. Über Anregungen, Themenwünsche und Kritik freuen wir uns daher sehr.

**Arne Jens Hildebrandt**  
Steuerberater, Director, Public Sector Tax

## Inhalt

- 01 **Steueränderungsgesetz 2025: Zentrale Neuerungen für gemeinnützige Organisationen**
- 02 **Die Wohngemeinnützigkeit am Beispiel des betreuten Wohnens – Voraussetzungen, Chancen und offene Praxisfragen**
- 03 **Alles hübsch geordnet? E-Mails im Visier der Betriebsprüfung**
- 04 **Das Damoklesschwert der Nachversteuerung bei Liquidation gemeinnütziger Körperschaften**
- 05 **Zweckverwirklichung im Ausland: Neue verfahrensrechtliche Erleichterungen und Pflichten durch das Zuwendungsempfängerregister (ZER)**
- 06 **Mögliche Europarechtswidrigkeit der Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften – Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH)**



# 01 | Steueränderungsgesetz 2025: Zentrale Neuerungen für gemeinnützige Organisationen

Das Steueränderungsgesetz 2025 bringt ab dem Jahr 2026 zahlreiche Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen. Im Fokus stehen höhere Pauschalen, neue Freigrenzen, die Anerkennung von E-Sport als gemeinnützigem Zweck und steuerliche Verbesserungen für Photovoltaikanlagen. Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen und deren Auswirkungen.



Das Steueränderungsgesetz 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 363) umfasst zahlreiche steuerliche Maßnahmen und setzt ab dem Jahr 2026 wichtige Impulse für das Gemeinnützigkeitsrecht. Mit seinen Schwerpunkten – dem Abbau bürokratischer Hürden, einem größeren finanziellen Spielraum, der stärkeren Anerkennung des Ehrenamts und der Öffnung für neue Tätigkeitsbereiche – trägt das Gesetz maßgeblich zur Modernisierung des gemeinnützigen Sektors bei.

## Die Änderungen im Einzelnen:

- Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamts-pauschale werden ab dem 1. Januar 2026 von 3.000 auf 3.300 Euro beziehungsweise von 840 auf 960 Euro angehoben (§ 3 Nr. 26, 26a EStG). Mit der Anhebung dieser Pauschalen wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Außerdem wird geregelt, dass die jeweilige Tätigkeit auch selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen muss. Anderenfalls wären laut Gesetzesbegründung Tätigkeiten ohne jeglichen Bezug zu steuerbegünstigten Zwecken von der Befreiung umfasst, sobald sie im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt würden. Diese Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.
- Die Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird von 45.000 auf 50.000 Euro angehoben (§ 64 Abs. 3 Satz 1 AO). Wird die Freigrenze überschritten, sind die Einnahmen insgesamt steuerpflichtig. Außerdem wird bei Körperschaften, die insgesamt aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 Euro erzielen, auf die Sphärenzuordnung verzichtet (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO). Diese Regelung soll insbesondere für kleine Vereine eine Entlastung von Bürokratie bewirken, da künftig eine Sphärenzuordnung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter den genannten Voraussetzungen nicht mehr erfolgen muss. Unabhängig von der Freigrenze gilt weiterhin das Verbot, dass Verluste aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mit Mitteln der steuerbegünstigten Sphäre ausgeglichen werden dürfen. Die Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.
- Für das Vorliegen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs bei sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins wird die Freigrenze von derzeit 45.000 auf 50.000 Euro erhöht (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO); Inkrafttreten am 1. Januar 2026.
- Die Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung wird von 45.000 auf 100.000 Euro angehoben (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO), das heißt, kleinere Organisationen mit Mittelzuflüssen aus Spenden, Zweckbetrieben, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und der Vermögensverwaltung bis 100.000 Euro jährlich (einschließlich Umsatzsteuer) müssen ihre Mittel künftig nicht mehr zeitnah verwenden; Inkrafttreten am 1. Januar 2026.



- E-Sport wird als neuer gemeinnütziger Zweck eingeführt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO). Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass klare interne Schutz- und Präventionskonzepte vorgehalten werden; Inkrafttreten am 1. Januar 2026.
- Als weitere steuerlich unschädliche Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft wird die Verwendung von Mitteln für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz neu aufgenommen, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt (§ 58 Nr. 11 AO). Damit ist der Einsatz von Mitteln zum Bau und Betrieb sowie zur Abdeckung der möglicherweise unvermeidlichen dauerhaften Verluste unschädlich für die Gemeinnützigkeit; Inkrafttreten am 1. Januar 2026.

Betreibt eine gemeinnützige Körperschaft einen Restaurantbetrieb (Cafeteria, Café), gilt es, folgende umsatzsteuerliche Änderung im Blick zu behalten: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) gilt für alle Dienstleistungen, die nach dem 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

| Änderung   | Datum des Inkrafttretens/Geltung | Rechtsquelle                |
|--|----------------------------------|-----------------------------|
| Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro; Präzisierung der Zweckbindung                 | alle offenen Fälle               | § 3 Nr. 26, 26a EStG        |
| Anhebung der Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro; Sphärenzuordnung entfällt bei weniger als 50.000 Euro | Veranlagungszeitraum 2026        | § 64 Abs. 3 S. 1, 2 AO      |
| Erhöhung der Freigrenze für Zweckbetriebe bei sportlichen Veranstaltungen auf 50.000 Euro  |                                  | § 67a Abs. 1 S. 1 AO        |
| Anhebung der Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung auf 100.000 Euro   | 1. Januar 2026                   | § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO |
| Einführung von E-Sport als gemeinnützigem Zweck (mit Schutzkonzept)  |                                  | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO  |
| Steuerunschädliche Mittelverwendung für Photovoltaik- und EEG-Anlagen (sofern nicht Hauptzweck)  |                                  | § 58 Nr. 11 AO              |
| Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant-/Verpflegungsdienstleistungen (ohne Getränke)   | Leistungen ab dem 1. Januar 2026 | § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG     |



### Jenny Hanusa

Rechtsanwältin, Senior Managerin  
Public Sector Tax  
T +49 221 2073-5850  
jhanusa@kpmg-law.com



## 02 | Die Wohngemeinnützigkeit am Beispiel des betreuten Wohnens – Voraussetzungen, Chancen und offene Praxisfragen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurde die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke in § 52 Absatz 2 Nummer 27 der Abgabenordnung (AO) eingefügt. Der Beitrag stellt die wesentlichen Voraussetzungen für die Einordnung als wohngemeinnützig dar und zeigt die sich daraus ergebenden Chancen für gemeinnützige Körperschaften mit Tätigkeiten im Bereich des betreuten Wohnens und der Altenpflege auf.

### Hintergrund

Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 eingeführte Wohngemeinnützigkeit verfolgt ausweislich der Gesetzesbegründung der Bundesregierung die Zielsetzung, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen (BT-Drs. 20/12780, Seite 166). Entsprechend dem Gesetzesentwurf erfolgt die Aufnahme der Förderung wohngemeinnütziger Zwecke in den Zweckkatalog nach § 52 Absatz 2 AO als neue Nummer 27. Systematisch setzt die Wohngemeinnützigkeit die allgemeinen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, insbesondere die Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit, voraus und ist vom Anwendungsbereich her auf Körperschaften beschränkt. Eine verbilligte Wohnraumüberlassung durch natürliche Personen

erfährt im Umkehrschluss keine Begünstigungen hieraus.

Praktische Bedeutung könnte die neue Wohngemeinnützigkeit insbesondere im Kontext des betreuten Wohnens erlangen, bei dem die gemeinnützige Körperschaft rechtlich voneinander getrennte Mietverträge und – in Abhängigkeit vom Pflege- und Betreuungsbedarf – gegebenenfalls auch Betreuungs- oder Pflegeverträge abschließt. Die rechtliche Verselbstständigung von Miet- sowie Betreuungs- beziehungsweise Pflegeverträgen führte aus Sicht der Finanzverwaltung bisher regelmäßig dazu, dass die Vermietung der Sphäre der Vermögensverwaltung zuzuordnen ist. Diese Einordnung hatte zur Folge, dass eine Finanzierung der Vermietungstätigkeit mit gemeinnützigen Eigenmitteln sowie das Erzielen von Verlusten unter dem Grundsatz der Selbstlosigkeit zum Risiko einer Mittel Fehlverwendung führten. Indem diese Vermietungstätigkeit unter gewissen Voraussetzungen nun als wohngemeinnützige Tätigkeit eingeordnet werden kann, eröffnen sich für entsprechende Einrichtungen neue Möglichkeiten.

### Ein Blick auf die Voraussetzungen der Wohngemeinnützigkeit

Im Einzelnen setzt die neue Wohngemeinnützigkeit die Überlassung des Wohnraums an hilfebedürftige Menschen zu vergünstigten Konditionen voraus. Bei entsprechend beabsichtigter Wohnraumüberlassung wäre zudem die notwendige Ergänzung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftsvertrags erforderlich, um die Verfolgung wohngemeinnütziger Zwecke vorzunehmen.





### Empfängerkreis der vergünstigten Überlassung

Der begünstigte Personenkreis setzt sich aus persönlich und wirtschaftlich hilfebedürftigen Menschen zusammen und orientiert sich damit weitestgehend an den für die Mildtätigkeit geltenden Maßgaben. Eine Beschränkung auf wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen, wie es die Intention des Gesetzgebers mit der Schaffung vergünstigten Wohnraums womöglich vermuten ließ, erfolgte demnach nicht. Die persönliche Hilfebedürftigkeit ergibt sich aus dem körperlichen, geistigen oder

seelischen Zustand und ist nach expliziter Verwaltungsauffassung ab Vollendung des 75. Lebensjahres auch ohne gesonderten Nachweis gegeben. Im Übrigen ist die persönliche Hilfebedürftigkeit regelmäßig mittels ärztlichen Attests oder einer Pflegestufe nachzuweisen.

Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit setzt demgegenüber die Einhaltung bestimmter Einkommens- und Vermögensgrenzen voraus. Konkret dürfen die Bezüge nicht höher sein als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe beziehungsweise das Sechsfache bei Alleinerziehenden. Auf Basis der aktuellen Regelsätze nach den jeweiligen Regelbedarfsstufen kann sich für eine vierköpfige Familie insgesamt eine Bezugsgrenze von knapp unter 10.000 Euro je Monat ergeben. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass die Personen über kein zur nachhaltigen Sicherung des Unterhalts geeignetes Vermögen verfügen dürfen, wodurch sich der (potenzielle) Kreis der wirtschaftlich Hilfebedürftigen reduzieren dürfte.

Übertragen auf die klassische Nutzergruppe des betreuten Wohnens dürften insbesondere die Voraussetzungen der persönlichen Hilfebedürftigkeit regelmäßig erfüllt sein, wodurch es auf etwaige Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bewohner:innen nicht weiter ankommt.

Von praktischer Bedeutung ist, dass ausweislich § 52 Absatz 2 Nummer 27 Satz 3 AO die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit lediglich zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen müssen. Bei einer Verbesserung beispielsweise der Einkommens-

und Vermögenssituation einer oder eines wirtschaftlich Hilfebedürftigen wäre die Körperschaft zur fortwährenden Erfüllung der Maßgaben des Gemeinnützigkeitsrechts nicht verpflichtet, das Mietverhältnis zu beenden.

### Vergünstigte Überlassung

Die Regierungsbegründung zur Einführung der Wohngemeinnützigkeit nennt zwei alternative Modelle für die vergünstigte Wohnraumüberlassung. Zum einen wären die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Miete dauerhaft unter der marktüblichen Vergleichsmiete angesetzt wird, wobei eine Überprüfung nur bei Mietbeginn und Mieterhöhungen erfolgen muss. Zum anderen ist eine Wohnraumüberlassung auch dann als vergünstigt einzuordnen, wenn der Mietzins lediglich der Deckung von Aufwendungen und regulärer Absetzung für Abnutzung dient und keinen Gewinnaufschlag enthält. Bei der zweiten Alternative dürfte die vergünstigte Überlassung selbst dann vorliegen, wenn der kostendeckende Mietzins die ortsübliche Miete überschreitet. Ob diese aus der Regierungsbegründung ableitbare Auffassung auch von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung geteilt wird, bleibt abzuwarten.

Unklar ist zudem, wie die ortsübliche Miete konkret zu ermitteln ist und welcher Wert innerhalb einer etwaigen Bandbreite als maßgeblicher Vergleichswert heranzuziehen ist. Im Falle der Kostendeckung stellt sich aus praktischer Sicht zudem die Frage, wie mit etwaigen Gewinnen in einzelnen Perioden umzugehen ist. Maßgeblich dürfte hier die rein kosten-



deckende Kalkulation über die Nutzungsdauer als Totalperiode sein.

Angesichts der bestehenden folgenschweren Risiken bei Nichtanerkennung der Wohngemeinnützigkeit ist derzeit die Einholung einer verbindlichen Auskunft zur Absicherung der eigenen Rechtsauffassung dringend zu empfehlen. Der Antrag auf verbindliche Auskunft ist zwar nicht zur Abstimmung eines konkreten Mietzinses geeignet, dafür aber für die Ermittlungsmethodik eines solchen Mietzinses und die Auslegung der Begrifflichkeit der „vergünstigten“ Wohnraumüberlassung im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 27 AO.

### Rechtsfolgen der Einordnung als „wohngemeinnützig“

Der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zufolge ist die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Weiterhin wird ausgeführt, dass potenziell entstehende Verluste aus der Vermietung mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden können. Für Einrichtungen, welche ein betreutes Wohnen unter den Maßgaben der Wohngemeinnützigkeit betreiben, wäre demnach neben der Finanzierung entsprechender Vorhaben mit gemeinnützigen Eigenmitteln auch das dauerhafte Erzielen von Verlusten nicht gemeinnützigkeitsschädlich.

Noch offen ist in praktischer Hinsicht die Frage, zu welcher der vier gemeinnützigen Sphären (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

die vergünstigte Vermietung zuzuordnen ist. Eine Positionierung der Finanzverwaltung steht hierzu noch aus. Nach unserem Dafürhalten kommt allerdings nur eine Einordnung als Zweckbetrieb oder als sogenannte „Zweck-Vermögensverwaltung“ – als von der Literatur herausgearbeitete fünfte Sphäre – in Betracht.

## Fazit

Die Wohngemeinnützigkeit eröffnet gemeinnützigen Körperschaften neue Handlungsoptionen, da Wohnraum nun vergünstigt an einen deutlich erweiterten Personenkreis überlassen werden kann. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit nur zu Beginn der Vermietung vorliegen müssen und der Mietzins nur bei Vertragsbeginn beziehungsweise bei Anpassungen auf seine Vergünstigung hin zu überprüfen ist.

Weiterhin bewirkt die Wohngemeinnützigkeit einen breiteren Betätigungsbereich für gemeinnützige Körperschaften mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Altenpflege und des betreuten Wohnens. Der erweiterte Betätigungsbereich kann sich etwa in hybriden Wohnformen niederschlagen, welche die vergünstigte Wohnraumüberlassung ohne vertragliche Koppelung an etwaige Pflege- und Betreuungsleistungen vorsehen.



**Paul Hockarth**

Diplom Finanzwirt (FH)

### Weitere Autoren:

Kai-Uwe Jäckel, Clemens Kämpf

Den Chancen der Wohngemeinnützigkeit stehen jedoch sowohl auf der Tatbestands-ebene – insbesondere bei der Bestimmung eines kostendeckenden beziehungsweise ortsüblichen Mietzinses – als auch auf der Rechtsfolgenebene – hinsichtlich der Sphärenzuordnung – nicht vernachlässigbare Rechtsunsicherheiten gegenüber. Diese lassen sich in der Praxis regelmäßig nur durch eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung wirksam reduzieren.

Für die Zukunft wäre es im Sinne einer rechtssicheren und einfacheren praktischen Anwendung zu begrüßen, wenn die Finanzverwaltung die offenen Fragen zur Wohngemeinnützigkeit durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben) klärt.



## 03 | Alles hübsch geordnet? E-Mails im Visier der Betriebsprüfung

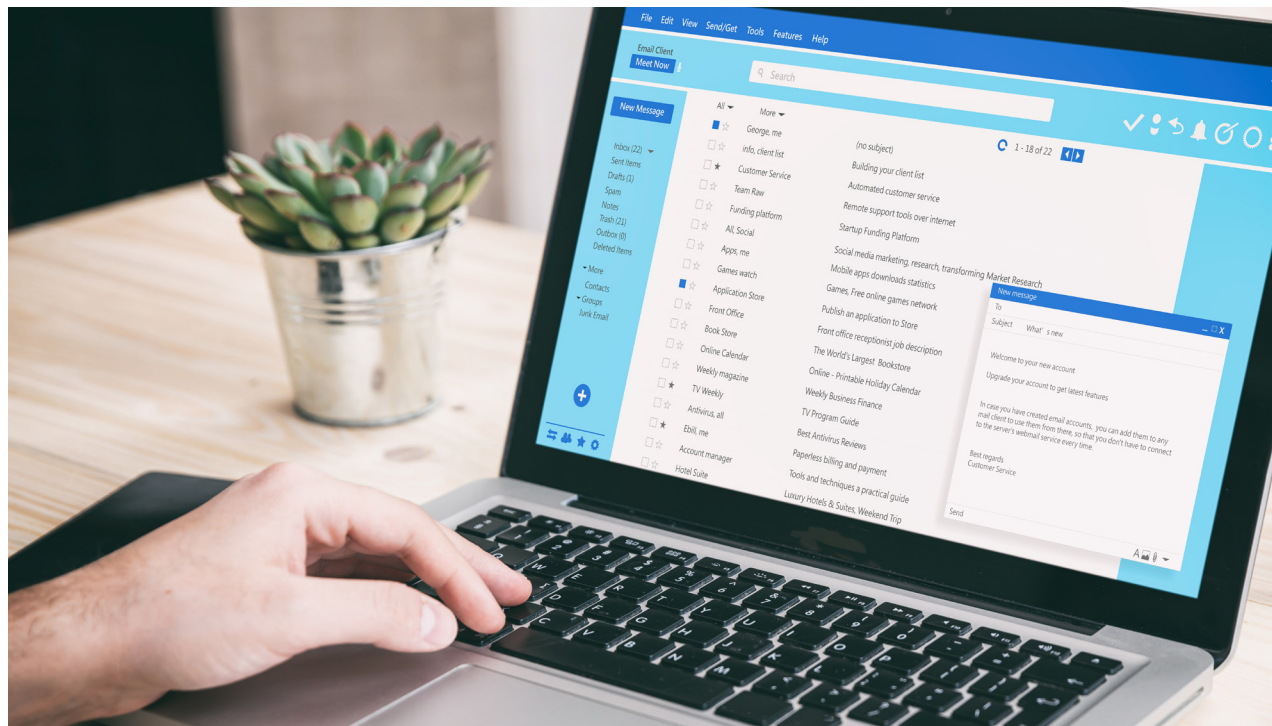
Die aktuelle Rechtsprechung zur Herausgabe von E-Mails bei Außenprüfungen bestätigt: Die Finanzverwaltung darf nicht pauschal sämtliche E-Mail-Kommunikation anfordern. Welche Unterlagen tatsächlich vorgelegt werden müssen und welche datenschutzrechtlichen Grenzen bestehen, wird allerdings weiterhin Gegenstand intensiver Diskussionen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung bleiben.

### Vom Papier zur E-Mail: Prüfungsanforderungen im Wandel

Die fortschreitende Digitalisierung führt dazu, dass auch bei gemeinnützigen Körperschaften ein Großteil der geschäftlichen Kommunikation per E-Mail erfolgt. Im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen stellt sich daher zunehmend die Frage, in welchem Umfang die Finanzverwaltung Zugriff auf steuerlich relevante E-Mails verlangen darf. Das Finanzgericht (FG) Hamburg (Urteil vom 23. März 2023 – 2 K 172/19) hat hierzu eine wegweisende Entscheidung getroffen, die jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt wurde (Beschluss vom 30. April 2025 – XI R 15/23, Bundessteuerblatt II 2025, Seite 763). Die Entscheidungen der Gerichte sind auch für steuerbegünstigte Organisationen von hoher praktischer Relevanz.

### Gesetzliche Ausgangslage und Einordnung für gemeinnützige Körperschaften

Ergänzend zu handelsrechtlichen oder spezialgesetzlichen Aufbewahrungspflichten von Unterlagen regelt die Abgabenordnung (AO) zur Durchführung der Besteuerung im Abschnitt zu den Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen, dass derjenige, der Bücher und Aufzeichnungen führen muss, diese auch aufzubewahren hat. Gemäß § 147 Abs.1 Nr. 2 und 3 AO sind insbesondere die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe sowie Wiedergaben





der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe aufzubewahren. Handelsgeschäfte sind gemäß § 343 Handelsgesetzbuch (HGB) alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

Kapitalgesellschaften – wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – gelten stets als sogenannter Formkaufmann, auch wenn sie als gemeinnützige gGmbH ausgestaltet sind. Andere gemeinnützige Körperschaften (zum Beispiel eingetragene Vereine, Stiftungen) sind regelmäßig nur dann Kaufleute, wenn sie zum Beispiel im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ein Handelsgewerbe betreiben. Die in diesem Beitrag



beschriebene Rechtsprechung ist insoweit mit gewissen Einschränkungen auch für gemeinnützige Organisationen sehr relevant. Denn die aufbewahrungs- und vorlagepflichtigen Unterlagen gehen über vorgenannte Geschäftsbriefe hinaus und betreffen gemäß § 147 Abs.1 Nr. 5 AO auch sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

### Der zugrunde liegende Streitfall im Überblick

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung verlangte das Finanzamt von einer deutschen Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns die Vorlage elektronischer Unterlagen. Hintergrund war die Prüfung konzerninterner Dienstleistungsverträge und Verrechnungspreise.

Die Betriebsprüfung forderte die Herausgabe sämtlicher empfangener und versandter Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstiger steuerlich relevanter Unterlagen – auch in elektronischer Form. Darüber hinaus verlangte die Finanzverwaltung die Vorlage eines sogenannten elektronischen Gesamtjournals, das sämtliche E-Mails in strukturierter Form auflisten sollte (zum Beispiel mit Absender, Empfänger, Betreff und Datum). Hierdurch wollte die Betriebsprüfung auch Aufschluss darüber erhalten, welche E-Mails die oder der Steuerpflichtige im Rahmen des sogenannten Erstqualifikationsrechts als aufbewahrungs- und vorlagepflichtig identifiziert hatte. Die geprüfte Gesellschaft wandte sich gegen dieses Verlangen, da sie darin eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse und eine unverhältnismäßige Belastung sah.

### Die zentralen Aussagen der Entscheidungen

#### 1. Herausgabepflicht für E-Mails mit steuerlichem Bezug

Das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg) und der Bundesfinanzhof (BFH) stellen klar: E-Mails können Handels- und Geschäftsbriefe im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AO sein und sind dann aufbewahrungspflichtig. Dies betrifft E-Mails, die die Vorbereitung, den Abschluss oder die Durchführung eines Handelsgeschäfts (zum Beispiel Kauf- oder Dienstleistungsverträge) betreffen. Laut den Urteilen zählen auch Erfüllungsgeschäfte wie das Erteilen von Auskünften und Anweisungen, die sich direkt auf ein bestimmtes Handelsgeschäft beziehen, zur Abwicklung dieses Geschäfts und gelten deshalb ebenfalls als Teil der Handelsgeschäfte. Damit unterliegen sie der Aufbewahrungspflicht und sind mithin auf Verlangen der Betriebsprüfung herauszugeben.

Die Herausgabepflicht beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche E-Mails, die tatsächlich unter die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten fallen. Nicht davon erfasst sind insbesondere der private Schriftverkehr der Mitarbeitenden und die rein unternehmensinterne Kommunikation. Auch sollten die Entscheidungen des FG Hamburg und des BFH nicht so weit verstanden werden, dass jegliche E-Mail-Korrespondenz, die zur Klärung des geprüften Sachverhalts beiträgt, zwingend aufbewahrt und vorgelegt werden muss. Das Vorlageverlangen der Finanzverwaltung muss hinreichend bestimmt und verhältnismäßig sein. Dies bedeutet, dass eine



Überprüfung der Geschäftsvorfälle durch die Betriebsprüfung weiterhin grundsätzlich auch durch alternative, ebenso geeignete Nachweise möglich sein sollte.

Die Offenlegung steuerlich relevanter Vorgänge ist grundsätzlich zumutbar, insbesondere wenn der Steuerpflichtige primärer Wissensträger ist. Der Aufwand für die Selektion steuerlich relevanter E-Mails kann nicht pauschal als unverhältnismäßig abgelehnt werden. Der Umfang der herauszugebenden E-Mails ist allerdings auch nach den Entscheidungen der Gerichte nicht vollumfänglich geklärt und birgt weiterhin ein hohes Konfliktpotenzial im Rahmen von Betriebsprüfungen.

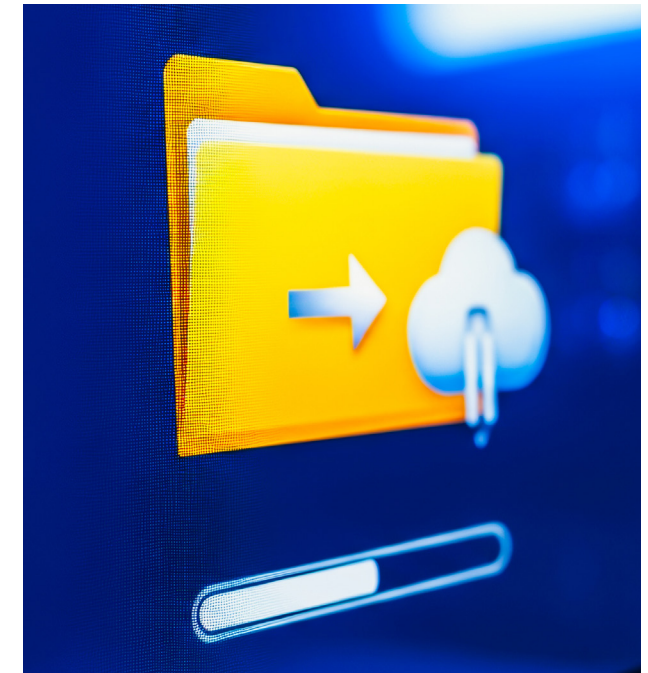
## 2. Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen

Ein zentrales Element der aktuellen Rechtsprechung ist das sogenannte Erstqualifikationsrecht des Steuerpflichtigen. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige im ersten Schritt selbst bestimmt, welche E-Mails als steuerlich relevant und damit aufbewahrungspflichtig im Sinne des § 147 Abs. 1 AO einzustufen sind. Die Finanzverwaltung kann im Rahmen einer Betriebsprüfung also nicht pauschal die Herausgabe aller E-Mails verlangen, sondern nur solcher, die nach Einschätzung der geprüften Gesellschaft für die Besteuerung von Bedeutung sind. Das Erstqualifikationsrecht schützt den Steuerpflichtigen vor einer unverhältnismäßigen und undifferenzierten Datenherausgabe. Die Finanzverwaltung ist allerdings berechtigt, diese erste Einordnung im Einzelfall zu überprüfen.

## 3. Kein Anspruch auf Herausgabe eines elektronischen Gesamtjournals

Im Gegensatz zu der Herausgabepflicht für steuerlich relevante E-Mails soll die Anforderung eines elektronischen Gesamtjournals, welches nach den Vorgaben der Finanzverwaltung Informationen zu jeder einzelnen empfangenen beziehungsweise versandten E-Mail des Steuerpflichtigen enthalten soll, nicht verlangt werden dürfen. Nach dem Willen des Finanzamtes sollte das Gesamtjournal im Streitfall insbesondere ein Zusatzfeld enthalten, in dem vermerkt wird, ob die geprüfte Gesellschaft ihr Erstqualifikationsrecht für die jeweilige E-Mail bereits ausgeübt hat. Damit sollten grundsätzlich alle E-Mails erfasst werden – unabhängig von ihrer steuerlichen Relevanz oder einer erfolgten Erstqualifizierung. Wäre das Journal nur auf aufbewahrungspflichtige E-Mails nach § 147 Abs. 1 AO beschränkt, wäre ein solches Zusatzfeld überflüssig.

Sowohl das FG Hamburg als auch der BFH stellen in ihren Entscheidungen klar, dass die Anforderung eines solchen elektronischen Gesamtjournals, in dem auch nicht aufbewahrungspflichtige E-Mails aufgelistet werden sollen, die Befugnisse der Finanzverwaltung überschreitet. Die Pflicht zur geordneten Aufbewahrung bedeutet nicht, dass ein spezielles E-Mail-Journal geführt oder nachträglich erstellt werden muss. Offen bleibt jedoch, ob die Finanzbehörden ein Gesamtjournal verlangen dürfen, das ausschließlich steuerlich relevante Unterlagen umfasst. Hierzu hat der BFH keine abschließende Position bezogen. Für die Praxis bedeutet dies, dass weiterhin Unsicherheiten bestehen, ob



und in welcher Form ein solches Journal im Prüfungsfall angefordert werden kann.

## Datenschutzaspekte bei der E-Mail-Herausgabe

Beim Datenzugriff auf E-Mails im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen ist der Datenschutz ein weiterer zentraler Aspekt. Personenbezogene Daten, die in den aufbewahrungspflichtigen E-Mails enthalten sind, dürfen nur insoweit offengelegt werden, wie es für die steuerliche Prüfung erforderlich ist. Die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten an die Finanzverwaltung muss stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverord-



nung (DSGVO) und den nationalen Datenschutzgesetzen erfolgen. Mitarbeitende sind über die Datenweitergabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu informieren. Die Finanzverwaltung ist ihrerseits verpflichtet, die erhaltenen Daten ausschließlich für den Prüfungszweck zu verwenden und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

### **Relevante Themenbereiche für die E-Mail-Vorlagepflicht bei gemeinnützigen Körperschaften**

Die Pflicht zur Vorlage steuerlich relevanter E-Mails betrifft gemeinnützige Körperschaften in vielfältigen Bereichen. Dazu gehört beispielsweise die Kommunikation mit Spender:innen und Sponsor:innen. E-Mails, welche die Ausgestaltung von Spendenvereinbarungen oder Sponsoringverträgen dokumen-

tieren, sind aufbewahrungspflichtig. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln und Zuschüssen erfolgt häufig ebenfalls über E-Mail-Korrespondenz mit Fördermittelgebern. Elektronischer Schriftverkehr beispielsweise zu Anträgen und Bewilligungen sind steuerlich relevante Unterlagen, die im Prüfungsfall vorgelegt werden müssen.

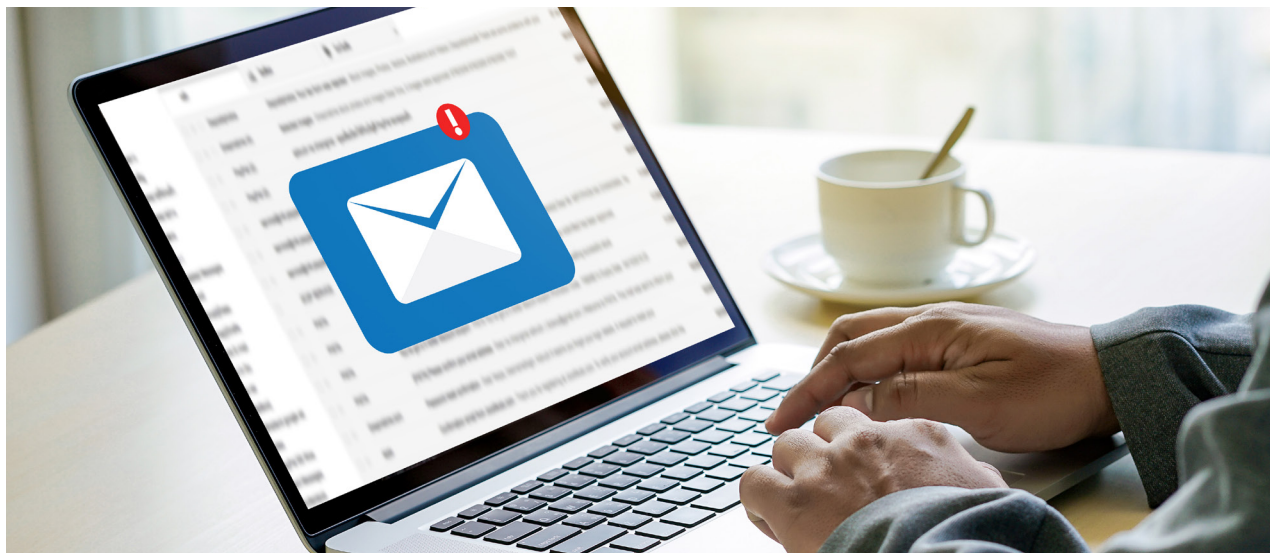
Weiterhin ist die Abgrenzung zwischen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oft Gegenstand von Betriebsprüfungen. E-Mails, welche die Ausgestaltung von Verträgen, Leistungsbeschreibungen sowie relevante Tatsachen zu steuerlichen Abgrenzungsfragen betreffen, können unter die Aufbewahrungspflicht fallen. Im Rahmen gemeinsamer

Projekte oder Kooperationen mit anderen (gemeinnützigen) Organisationen haben E-Mails, die im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Projektabstimmungen stehen, steuerliche Relevanz und sollten entsprechend archiviert werden.

Für gemeinnützige Körperschaften ist zudem die Mittelverwendungsrechnung einschließlich der Rücklagenbildung ein zentraler Bestandteil der steuerlichen Nachweispflichten. Von potenziell hohem Erkenntniswert sind dabei beispielsweise E-Mails, welche die Entscheidung zur Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen dokumentieren. Es ist daher möglich, dass zukünftig solche E-Mail-Korrespondenz verstärkte Begehrlichkeiten von Seiten der Betriebsprüfung weckt. Da der überwiegende Teil jedoch regelmäßig rein interner Natur sein wird, sollte vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung eine Herausgabepflicht von Seiten des Steuerpflichtigen zu verneinen sein.

### **Praxishinweis: Effiziente Organisation steuerlich relevanter E-Mails**

In der Praxis ist künftig mit einer verstärkten Anforderung von E-Mail-Korrespondenz durch die Betriebsprüfung zu rechnen. Daher empfiehlt es sich, die Datenbestände so zu organisieren, dass steuerlich relevante und nicht relevante E-Mails eindeutig voneinander abgegrenzt werden können, um die Herausgabepflicht auf das notwendige Maß beschränken zu können. Die Mitarbeitenden sollten hinsichtlich der Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten von E-Mails entsprechend sensibilisiert werden.





Zudem ist sicherzustellen, dass bei Personalwechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitenden die Verfügbarkeit der relevanten E-Mails über den gesamten Aufbewahrungszeitraum gewährleistet ist.

Die eigentliche Herausforderung besteht darin, diese Vorgaben angesichts der täglichen Flut an E-Mails praktikabel und wirtschaftlich umzusetzen. Hierfür bedarf es klarer organisatorischer Abläufe, gegebenenfalls automatisierter Workflows und passender technischer Lösungen. In der Praxis wird sich dabei die Frage, ab wann eine E-Mail als steuerlich relevant einzustufen ist, häufig nicht eindeutig bestimmen lassen und erfordert präzise Kriterien, um eine unnötige Offenlegung zu vermeiden. Einer Analyse der bestehenden Prozesse sollte nach Festlegung einschlägiger Kriterien die Entwicklung eines Zielprozesses mit regelbasierter Speicherung und im optimalen Fall (teil-)automatischer Kennzeichnung steuerlich relevanter E-Mails folgen.

Im Zuge des Wandels der Kommunikationslandschaft hin zum verstärkten Einsatz von Kurznachrichten- und Messenger-Diensten besteht vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung zumindest die Möglichkeit, dass in zukünftigen Betriebsprüfungen auch die Vorlage solcher Korrespondenz verlangt wird. Hierüber hatten die Gerichte im vorgelegten Fall zwar nicht zu entscheiden, doch sei für die Frage, ob Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind, nicht die Form, sondern einzig der Inhalt ausschlaggebend. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob ein solcher Datenzugriff technisch und datenschutzrechtlich überhaupt möglich wäre.

## Fazit

Die Rechtsprechung bestätigt, dass die Finanzverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen grundsätzlich auf steuerlich relevante E-Mails zugreifen darf. Allerdings sind die Anforderungen an die Herausgabe klar begrenzt: Nicht jede E-Mail muss offengelegt werden, sondern ausschließlich solche, die unter die steuerlichen Aufbewahrungspflichten fallen und für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die Gerichte setzen der Anforderung eines elektronischen Gesamtjournals, das sowohl steuerlich relevante als auch nicht relevante E-Mails umfasst, klare Grenzen. Unklar ist weiterhin, ob die Finanzbehörden ein Gesamtjournal verlangen können, das sich ausschließlich auf steuerlich relevante Unterlagen beschränkt. Daher empfiehlt es sich, steuererhebliche E-Mails strukturiert und nachvollziehbar zu archivieren, um unnötigen Aufwand und rechtliche Unsicherheiten im Rahmen von Außenprüfungen zu vermeiden.



### Annika Jandel

Steuerberaterin, Managerin,  
Public Sector Tax  
T +49 511 8509-5266  
ajandel@kpmg-law.com



## 04 | Das Damoklesschwert der Nachversteuerung bei Liquidation gemeinnütziger Körperschaften

Das FG Münster stellt klar: Bei der Liquidation gemeinnütziger Körperschaften muss ihr Restvermögen zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Kann die aufgelöste Körperschaft ihren Satzungszweck aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht mehr erfüllen, drohen die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit und eine Nachversteuerung für bis zu zehn Jahre – unabhängig von Verschulden.



### Steuerliche Risiken bei Liquidation gemeinnütziger Körperschaften

Die Liquidation gemeinnütziger Körperschaften ist ein sensibler steuerlicher Vorgang, der besondere Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung und die Verwendung des Restvermögens stellt. Mit Urteil vom 29. November 2023 (Az. 13 K 1127/22 K) hat das FG Münster die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit einer Stiftung und die Nachversteuerung für zehn Jahre aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Vermögensbindung bestätigt. Die Entscheidung des FG Münster verschärft die Anforderungen an die Vermögensbindung und verdeutlicht die erheblichen steuerlichen Risiken bei entsprechenden Verstößen.

### Gegenstand des Urteils des FG Münster

Die Klägerin ist eine Stiftung, die laut ihrer Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke (Förderung der Wissenschaft) verfolgt. Das Stiftungsvermögen war mit einem Vermächtnis zugunsten der betreuungsbedürftigen Tochter der Stifter in Form einer monatlichen, an den Preisindex gekoppelten Rente auf Lebenszeit belastet. Die Satzung regelte zudem, dass im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ihr Restvermögen an eine bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen sei.

Aufgrund der umfangreichen Rentenverpflichtung und rückläufiger Kapitalerträge verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der Stiftung deutlich. Sodann hob die Stiftungsaufsicht die Klägerin auf, da bei unveränderter Ertragslage der vollständige Verbrauch des Stiftungsvermögens drohte. Nach ihrer Aufhebung leistete die sich in Liquidation befindliche Stiftung weiterhin Rentenzahlungen an die Stiftertochter. Die Klägerin erklärte, dass eine vorzeitige Auflösung der Stiftung aufgrund der weiterhin bestehenden Versorgungsverpflichtung nicht möglich sei und eine Ablösung des Rentenvermächtnisses durch eine Einmalzahlung seitens des rechtlichen Betreuers der Stiftertochter verweigert werde.

### Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach dem Urteil des FG Münster ist entscheidend, dass das steuerbegünstigten Zwecken gewidmete Restvermögen nach Auflösung oder Aufhebung einer gemeinnützigen Körperschaft zeitnah einem steuerbegünstigten Zweck zufließt. Im vorliegenden Fall wurde das Stiftungsvermögen durch fortgesetzte Rentenzahlungen sukzessive aufgezehrt, ohne dass – spätestens nach Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht – gemeinnützige Zwecke verfolgt wurden. Auch war nicht absehbar, dass die Klägerin ihr Restvermögen an den Anfallbe-



rechtigten auskehren werde. Damit lag ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung vor.

Die Rechtsfolge ist gravierend: Nach § 61 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) gilt die Vermögensbindung als von Anfang an nicht gegeben. Das Finanzamt änderte daher die Steuerbescheide der Stiftung für die letzten zehn Jahre und unterwarf ihre Kapitalerträge rückwirkend der Besteuerung. Nach Ansicht des FG Münster lasse die gesetzlich vorgeschriebene Nachversteuerung den Finanzbehörden insoweit auch keinen Ermessensspielraum. Eine Abmilderung aus Billigkeitsgründen lehnte das FG Münster ebenfalls ab.

Ferner knüpfe die Nachversteuerung allein an eine objektive Verletzung des Grundsatzes der Vermögensbindung und setze kein Verschulden voraus. Dass die Rentenverpflichtung aufgrund der mangelnden Mitwirkung des Betreuers der Stiftertochter nicht abgelöst werden konnte, ändere die rechtliche Bewertung mithin nicht. Privatrechtliche Verträge und Verpflichtungen dürften ohnehin keine Auswirkung auf die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung haben.

#### **Abgrenzung zu vorheriger BFH-Rechtsprechung**

Gemäß vorangegangener Rechtsprechung (Bundesfinanzhof (BFH) vom 21. Januar 1998, II R 16/95, Bundessteuerblatt II 1998, Seite 758) mindern Verbindlichkeiten, die in Ausführung des Stiftungsgeschäftes auf die Stiftung übergehen, von vornherein das der Stiftung zugewendete Vermögen, sodass der zur Erfüllung dieser Verpflichtung notwendige Teil des Stiftungsvermögens den satzungsmäßigen



Zwecken von Anfang an nicht zur Verfügung steht.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Vermögensbindung setzt aber in solchen Fällen voraus, dass eine Bewertung der auf die Stiftung übertragenen positiven und negativen Vermögenswerte im Zeitpunkt der Stiftungsgründung erfolgt (Berechnung des Barwertes der Verbindlichkeiten). Ein kontinuierlicher Verbrauch des Stiftungsvermögens durch eine der Höhe nach nicht gedeckelte Versorgungsverpflich-

tung führt indes zu dem Ergebnis, dass bereits bei Stiftungsgründung kein positives Vermögen übertragen wurde. Im vorliegenden Fall wäre es allenfalls zulässig gewesen, den anfänglichen Barwert der Rentenverbindlichkeit von dem positiven Vermögen zu trennen. Von dem restlichen Vermögen und den daraus resultierenden Einnahmen hätte zwingend der gemeinnützige Satzungszweck erfüllt werden müssen.



### Hinweise für die Praxis

Werden auf eine gemeinnützige Körperschaft neben positiven Vermögenswerten auch (Renten-) Verbindlichkeiten übertragen, ist eine Barwertberechnung der Verpflichtungen zum Gründungszeitpunkt unerlässlich. Ferner muss das für die Erfüllung der Satzungszwecke vorgesehene Vermögen von diesen Verbindlichkeiten strikt separiert und fortlaufend für gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

Ein häufiger steuerlicher Fallstrick ist eine langwierige Liquidation, in deren Verlauf das Vermögen durch fortlaufende Renten oder andere Individualverpflichtungen sukzessive aufgezehrt wird. Neben der frühzeitigen systematischen Erfassung und Bewertung solcher Zahlungen empfiehlt es sich zu prüfen, ob eine Ablösung oder Umwandlung in Einmalzahlungen möglich ist, um das Risiko einer schleichenden Minderung des gebundenen Vermögens zu vermeiden.

Zudem ist ein klarer und dokumentierter Zeitplan für die Auskehrung des Restvermögens an den satzungsmäßigen Anfallberechtigten zu empfehlen. Verzögerungen sollten nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Eine frühzeitige und transparente Abstimmung mit dem Finanzamt kann steuerliche Risiken deutlich reduzieren.

### Ausblick

Der BFH hat die Revision unter dem Aktenzeichen VII R 24/25 zur Klärung der Grundsatzfrage zugelassen, ob die Auflösung oder Aufhebung einer gemeinnützigen Körperschaft und der Eintritt in die Liquidation bereits für sich genommen zum Verlust der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) führen. Denn bereits zum Zeitpunkt der Aufhebung der Körperschaft wurde dem Grundsatz der Vermögensbindung nicht mehr Rechnung getragen. Ferner soll durch die Revisionszulassung geklärt werden, ob in diesen Fällen die zehnjährige Nachversteuerungsregelung zwingend anzuwenden ist.

Da die Revisionsfrage die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit bereits mit Auflösung oder Aufhebung einer gemeinnützigen Körperschaft klären soll, ist durch die künftige BFH-Entscheidung sogar eine Verschärfung der Rechtsprechung gegenüber dem Urteilstenor des FG Münster möglich.

### Fazit

Die Entscheidung des FG Münster verdeutlicht, dass die Einhaltung der Grundsätze zur Vermögensbindung auch in der Liquidation unerlässlich ist. Die tatsächliche Auskehrung des Vermögens an den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Anfallberechtigten muss zeitnah erfolgen. Ein langwieriger Liquidationsprozess mit kontinuierlichem Verbrauch des Vermögens für Individualleistungen kann zur rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit und erheblichen Nachversteuerungen führen. Liegt die Vermögensübertragung auf die Stiftung noch innerhalb des zehnjährigen Rückbeziehungszeitraums, wäre bei einer rückwirkenden Aberkennung der Gemeinnützigkeit zudem auch eine erbschaftsteuerliche Konsequenz zu Lasten der Stiftung möglich.



#### **Annika Jandel**

Steuerberaterin, Managerin,  
Public Sector Tax  
T +49 511 8509-5266  
ajandel@kpmg-law.com



# 05 | Zweckverwirklichung im Ausland: Neue verfahrensrechtliche Erleichterungen und Pflichten durch das Zuwendungsempfängerregister (ZER)

Mit der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) vom 14. Juli 2025 hat dieses zu den steuerlichen Rahmenbedingungen für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Ausland Stellung genommen. Im Mittelpunkt stehen die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters (ZER), neue Nachweispflichten sowie praktische Hinweise für Spenden und Mittelweiterleitungen an ausländische Organisationen.



## Hintergrund

Neue steuerliche Spielräume und Pflichten für die Zweckverwirklichung im Ausland: Das Zuwendungsempfängerregister (ZER) und die Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) vom 14. Juli 2025

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat mit seiner Verfügung vom 14. Juli 2025 zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Zwecke im Ausland Stellung genommen. Im Fokus stehen dabei die gesetzlichen Änderungen beim Verfahren zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit bei Auslandszuwendungen im Zusammenhang mit der Einführung des Zuwendungsempfängerregisters (ZER).

Seit dem 1. Januar 2024 führt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) das öffentlich einsehbare Zuwendungsempfängerregister (ZER), anhand dessen potenzielle Spendende erkennen können, ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist. Inländische steuerbegünstigte Organisationen werden automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in das Zuwendungsempfängerregister aufgenommen.

Seit dem 1. Januar 2025 können sich nun auch einige ausländische Rechtsträger auf Antrag in das Zuwendungsempfängerregister eintragen lassen. Der Antrag auf Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister kann online beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Durch die Aufnahme auch dieser Organisationen in das Zuwendungsempfängerregister ergeben sich insbesondere die nachfolgenden verfahrensrechtlichen Erleichterungen für den Abzug von Spenden an aus-

ländische Organisationen sowie für die Weiterleitung von Mitteln durch inländische an ausländische Organisationen.

## Steuerliche Regelungen im Detail

### 1. Einführung und Funktion des Zuwendungsempfängerregisters (ZER)

Das Zuwendungsempfängerregister ist ein zentrales Register beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), in das seit dem 1. Januar 2024 alle inländischen steuerbegünstigten Körperschaften automatisch aufgenommen werden. Ab dem 1. Januar 2025 können sich auch ausländische Körperschaften aus Staaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR) auf Antrag eintragen lassen, sofern sie die Voraussetzungen der §§ 51–68 Abgabenordnung (AO) erfüllen. Die Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister ist künftig zwingende Voraussetzung für den steuerlichen Spendenabzug (§ 10b Einkommensteuergesetz – EStG) und für die vereinfachte Mittelweiterleitung (§ 58 Nr. 1 AO) an ausländische Organisationen.



## 2. Erleichterungen beim Spendenabzug

Grundsätzlich sind Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von natürlichen Personen sowie von Körperschaftsteuersubjekten (zum Beispiel Kapitalgesellschaften) abziehbar (§ 10b EStG beziehungsweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz – KStG). Als geeignete Zuwendungsempfänger:innen für Spenden kommen in Betracht:

- Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind.
- Körperschaften in Staaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums, die aufgrund der Erzielung von inländischen Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind und mit diesen Einkünften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG steuerbefreit sind.
- Körperschaften in Staaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums, die zwar keine inländischen Einkünfte erzielen, aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 KStG mit ihren inländischen Einkünften steuerbefreit wären, wenn sie solche erzielen würden (Gleichwertigkeitsprüfung).

Nicht abziehbar sind nach Auffassung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung hingegen Zuwendungen an Körperschaften, die in einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise außerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (zum Beispiel Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz) ansässig sind, da diese Staaten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Gewährung von Amtshilfe und Beitreibungshilfe im Sinne der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union verpflichtet sind.

Für den Spendenabzug ist neben dem geeigneten Zuwendungsempfänger beziehungsweise der geeigneten Zuwendungsempfängerin grundsätzlich auch eine Zuwendungsbescheinigung nach amtlichem Muster erforderlich (§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV).

Körperschaften aus Staaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums ohne inländische Einkünfte haben nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Anspruch auf eine Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO und durften daher bislang auch keine Zuwendungsbescheinigungen ausstellen.

Somit war ein Spendenabzug für Zuwendungen an diese Körperschaften bisher faktisch nicht möglich.

Mit der Einführung des Zuwendungsempfängerregisters ergeben sich für Zuwendungen an Körperschaften der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums ohne inländische Einkünfte nun deutliche Erleichterungen.

Bisher musste jede spendende Person gegenüber ihrem Finanzamt durch Vorlage schwer beizubringender Belege nachweisen, dass die Empfänger-körperschaft die deutschen Gemeinnützigkeitsvorgaben erfüllt.





Seit dem 1. Januar 2025 können sich Körperschaften der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums ohne inländische Einkünfte nun auf Antrag in das Zuwendungsempfängerregister eintragen lassen.

Die Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfolgt damit faktisch nicht mehr durch die jeweiligen Finanzämter der spendenden Personen, sondern wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gebündelt.

Die Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) stellt klar, dass nach Eintragung im Zuwendungsempfängerregister ohne weitere Überprüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Körperschaft der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums die Anforderungen der Gleichwertigkeitsprüfung erfüllt.

Zudem sind Körperschaften der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums mit der Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister nun gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 EStDV berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen nach amtlichem Muster auszustellen, sodass der Spendenabzug auch faktisch ermöglicht wird.

Erforderlich für die Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister ist, dass durch die Tätigkeit der Körperschaft der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit der Körperschaft der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums auch

zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann (struktureller Inlandsbezug). Die Hürden sind jedoch niedrig. Angesichts der weiten Formulierung der zweiten Alternative kann der Inlandsbezug nur in solchen Fällen verneint werden, in denen offensichtlich jeglicher Bezug zum Inland fehlt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind sogar bereits öffentliche Danksagungen der Körperschaft der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums gegenüber spendenden Personen aus Deutschland geeignet, die erforderliche Ansehenssteigerung der Bundesrepublik Deutschland hervorzurufen.

### 3. Erleichterungen bei Mittelweiterleitungen

Die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters bringt auch Erleichterungen für inländische steuerbegünstigte Körperschaften in Bezug auf Mittelweiterleitungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO



an Körperschaften der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums.

Inländische steuerbegünstigte Körperschaften können ihre gemeinnützigen Zwecke auch im Ausland verwirklichen, zum Beispiel indem sie Mittel an ausländische Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten. Als zulässige Empfängerkörperschaften kommen hier – anders als beim Spendenabzug nach § 10b EStG beziehungsweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG – sowohl Körperschaften in Staaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums als auch in Drittstaaten in Betracht. Voraussetzung ist stets, dass die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird. Gelingt dieser Nachweis nicht, liegt auf Ebene der zuwendenden Körperschaft eine Mittelfehlverwendung vor, die im schlimmsten Fall zur Aberkennung der Steuerbegünstigung führen kann.

Durch die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters kann ab dem 1. Januar 2025 auch bei Mittelweiterleitungen an Körperschaften der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums ohne weitere Überprüfung davon ausgegangen werden, dass es sich um eine zulässige Empfängerkörperschaft handelt, wenn diese im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist. Der erforderliche Nachweis über die Höhe der Spende und dass diese für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wurde, kann laut der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) durch die – nun ermöglichte – Vorlage der Zuwendungsbescheinigung nach amtlichem Muster erbracht werden.



Im Gegensatz dazu gelten bei Zuwendungen an Körperschaften in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weiterhin strenge Nachweispflichten gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt. Die Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen als Bestandteil der tatsächlichen Geschäftsführung nach § 63 Abs. 3 AO zu belegen. Als Nachweise können laut der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) beispielsweise Zahlungsbelege in Verbindung mit ausführlichen Tätigkeitsbeschreibungen der im Ausland entfaltenen Aktivitäten, Prospekten oder Presseveröffentlichungen dienen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass steuerbegünstigte Körperschaften bei Auslandssachverhalten gemäß § 90 Abs. 2 AO eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht haben. Die Körperschaft kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass sie die Mittelverwendung nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie bei Gestaltung der Verhältnisse die Möglichkeit dazu gehabt hätte oder vor Zuwendung der Mittel mit der ausländischen Körperschaft entsprechende Nachweispflichten hätte vereinbaren können. Daher empfiehlt es sich, bei Mittelweiterleitungen ins Ausland einen Vertrag mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger aufzusetzen, der insbesondere die zu erbringenden Nachweispflichten und Rückforderungsansprüche für den Fall einer nicht zweckgerechten Mittelverwendung regelt.

#### 4. Anlassbezogene Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister und Risiken

Die Eintragung ausländischer Körperschaften in das Zuwendungsempfängerregister erfolgt anlassbezogen, das heißt erst nach einer ersten Zuwendung. Für spendende Personen und zuwendende Körperschaften besteht daher das Risiko, dass die Körperschaft wider Erwarten nicht als geeignete Empfängerin eingestuft wird. Für spendende Personen kann dies den Verlust des Spendenabzugs bedeuten, für steuerbegünstigte Körperschaften das Risiko einer Mittelfehlverwendung. Gegen dieses Risiko sollten sich spendende Personen und steuerbegünstigte Körperschaften durch die Vereinbarung eines Rückzahlungsvorbehalts absichern.





### Hinweise für die Praxis

Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten des Zuwendungsempfängerregisters, um grenzüberschreitende Projekte rechtssicher zu gestalten. Prüfen Sie bei jeder Zuwendung ins Ausland den Status im Zuwendungsempfängerregister und sichern Sie sich bei Erstzuwendungen durch Rückzahlungsvorbehalte ab. Achten Sie auf eine satzungsgemäße Ausgestaltung und eine lückenlose Dokumentation, insbesondere bei Drittstaaten.



**Alexander Majehrke**  
(Syndikus-)Rechtsanwalt

### Fazit

Die Einführung des Zuwendungsempfängerregisters vereinfacht die steuerliche Behandlung von Spenden und Mittelweiterleitungen an Körperschaften der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich und stärkt die Rechtssicherheit für gemeinnützige Organisationen. Für Drittstaaten bleibt es bei den bisherigen Einschränkungen und Nachweispflichten. Die neuen Regelungen fördern die grenzüberschreitende Gemeinnützigkeit im europäischen Kontext und bieten Gestaltungspotenzial für die Praxis.





## 06 | Mögliche Europarechtswidrigkeit der Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften – Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die steuerliche Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften nach § 57 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) gegen das Recht der Europäischen Union verstößt. Die Entscheidung könnte weitreichende Folgen für bestehende und geplante Strukturen im gemeinnützigen Sektor haben.

### Hintergrund

Gemeinnützige Gesellschaften erhalten verschiedene steuerliche Privilegien: Für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sind Gewinne aus der gemeinnützigen Tätigkeit steuerbefreit. Bei der Umsatzsteuer gilt – sofern nicht allgemeine Steuerbefreiungen in Anspruch genommen werden – ein ermäßigter Steuersatz von sieben Prozent.

Voraussetzung für die Erlangung des gemeinnützigen Status ist, dass die betreffende Gesellschaft einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung verfolgt (zum Beispiel Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bei Krankenhäusern). Diesen steuerbegünstigten Zweck muss die Gesellschaft selbst, das heißt unmittelbar, verfolgen. Zudem ist für die Erlangung der Gemeinnüt-

zigkeit erforderlich, dass die Satzung der entsprechenden Körperschaft spezielle Regelungen enthält. So muss zum Beispiel ausdrücklich die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke und die Art der Zweckverfolgung in der Satzung geregelt werden.

Auch im steuerbegünstigten Bereich – insbesondere im Gesundheits- und Bildungsbereich – bestehen zunehmend Konzernstrukturen. So haben beispielsweise zahlreiche Krankenhäuser unterstützende Tätigkeiten wie Reinigung und Speisenversorgung in eigene Tochtergesellschaften (Servicegesellschaften) ausgegliedert. Da diese Servicegesellschaften dem Grunde nach gewerbliche und keine gemeinnützigen Tätigkeiten ausüben, konnten sie bislang nicht gemeinnützig ausgestaltet werden.

Auch jenseits von Konzernstrukturen hat sich in der Vergangenheit bei gemeinnützigen Körperschaften ein arbeitsteiliges Zusammenwirken herausgebildet. So übernehmen beispielsweise gemeinnützige Einrichtungen für andere gemeinnützige Einrichtungen administrative Aufgaben. Die Übernahme solcher Tätigkeiten durch gemeinnützige Einrichtungen für andere gemeinnützige Einrichtungen war beim leistenden Unternehmen trotz gemeinnützigem Status als wirtschaftliche Tätigkeit nicht von den Steuerbegünstigungen umfasst.





### Gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes

Um ein arbeitsteiliges Zusammenwirken auch bei gemeinnützigen Körperschaften zu fördern, wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 eine gesetzliche Neuregelung geschaffen (§ 57 Absatz 3 Abgabenordnung). Durch diese Regelung ist es Servicegesellschaften möglich, selbst gemeinnützig zu werden, wenn sie satzungsgemäß mit mindestens einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zusammenarbeiten.

Die Finanzverwaltung verlangt, dass das „Zusammenwirken“ sowohl bei der Servicegesellschaft selbst als auch bei der Leistungsempfängerin in deren Satzungen festgehalten wird (doppeltes Satzungserfordernis).

### Aktuelles Gerichtsverfahren

Im Jahr 2022 wurde eine Servicegesellschaft gegründet, jedoch wurde bei der Leistungsempfängerin die Satzung nicht geändert, sodass das doppelte Satzungserfordernis nicht erfüllt war. Das Finanzamt versagte daher der Servicegesellschaft die Gemeinnützigkeit. Hiergegen klagte die Servicegesellschaft und bekam beim Finanzgericht Hamburg Recht. Das Finanzgericht Hamburg widersprach damit der Finanzverwaltung und stellte sich gegen das doppelte Satzungserfordernis. Das Finanzamt legte Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein.

Zu der streitigen Rechtsfrage des doppelten Satzungserfordernisses führt der Bundesfinanzhof (BFH) nur aus, mit den Beteiligten sei in der mündlichen Verhandlung erörtert worden, dass die Einwendungen des Finanzamts gegen das vorinstanzliche Urteil als nicht durchgreifend anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieses Verfahren jedoch vor allem genutzt, um dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die grundsätzliche Frage vorzulegen, ob die Vorschrift zur Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften gegen Europarecht verstößt.

Um dies zu klären, legt der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Stellt die Regelung betreffend Servicegesellschaften eine staatliche Beihilfe dar?
2. Steht es dem dafür erforderlichen selektiven Vorteil entgegen, dass die Servicegesellschaft den gemeinnützigkeitsrechtlichen Beschränkungen insbesondere im Hinblick auf Mittelverwendung und Vermögensbindung unterliegt?
3. Handelt es sich um eine sogenannte Altbeihilfe, die nicht dem beihilferechtlichen Durchführungsverbot unterliegen würde, weil die Regelung des § 57 Absatz 3 Abgabenordnung einer Regelung ähnelt, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Januar 1958 vorgelegen hat (Bestandsschutz)?

Gegebenenfalls muss sich zudem noch die Europäische Kommission mit dem Thema beschäftigen.





## Auswirkungen für die Praxis

Sollten der Europäische Gerichtshof (EuGH) und gegebenenfalls die Europäische Kommission zur Ansicht kommen, dass die Regelung des § 57 Absatz 3 Abgabenordnung eine unzulässige Beihilfe darstellt, könnte dies sehr weitreichende Folgen haben: Betroffene Gesellschaften könnten nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden. Dies gilt sowohl für bereits etablierte – und von der Finanzverwaltung anerkannte – Strukturen als auch für geplante Strukturen, da die Europäische Kommission eine Rückforderung staatlicher Beihilfen unabhängig von Bestandskraft, Vertrauensschutz oder dem Vorliegen einer verbindlichen Auskunft rückwirkend bis zu zehn Jahre anordnen kann. Von dem Zeitraum dürften alle Strukturen erfasst sein, die auf der Neuregelung des § 57 Absatz 3 Abgabenordnung basieren, da die Norm noch keine zehn Jahre in Kraft ist.

Folge der Aberkennung der Gemeinnützigkeit wäre, dass die Steuerbefreiung für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer rückwirkend entfallen könnte. Zudem könnten wieder Fragen der Angemessenheit von Entgelten zwischen Servicegesellschaft und gemeinnütziger Gesellschaft von der Finanzverwaltung aufgegriffen werden, die bislang aufgrund des gemeinnützigen Status beider Gesellschaften an Bedeutung verloren hatten.

Sofern die Servicegesellschaft den ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit sieben Prozent in Anspruch genommen hat, besteht zudem das Risiko, dass dieser rückwirkend versagt und der Umsatzsteuergesetz-Regelsatz (derzeit 19 Prozent)

angewendet wird, was zu einer Mehrbelastung von zwölf Prozentpunkten führen würde. Hier wäre dann zu klären, ob die Servicegesellschaft diese Mehrbelastung auf die gemeinnützige Leistungsempfängerin abwälzen kann.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Gerichte und gegebenenfalls die Europäische Kommission können noch mehrere Jahre vergehen. In dieser Zeit ergeben sich für gemeinnützige Organisationen und Servicegesellschaften erhebliche Rechtsunsicherheiten. Trotz des derzeit beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen Verfahrens zeigt die Beratungspraxis, dass die Finanzverwaltung derzeit weiterhin Servicegesellschaften als gemeinnützig anerkennt und sogar verbindliche Auskünfte zu diesem Thema erteilt.

Betroffene Gesellschaften sollten die möglichen Auswirkungen analysieren und die weitere Rechtsentwicklung genau verfolgen.



### Eike Senz

Steuerberater, Senior Manager,  
Public Sector Tax Stuttgart/Mannheim  
T +49 711 90604-1687  
esenz@kpmg.com

## Fazit

Die Regelung des § 57 Absatz 3 Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit von Servicegesellschaften muss aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Bundesfinanzhofs (BFH) vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) auf die europarechtliche Zulässigkeit hin überprüft werden. Sollte der Europäische Gerichtshof (EuGH) tatsächlich § 57 Absatz 3 Abgabenordnung für nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar halten, hätte dies weitreichende Konsequenzen – sowohl für bereits bestehende als auch für noch zu errichtende Strukturen.

Die bestehende Rechtsunsicherheit hindert in der Praxis derzeit noch nicht, entsprechende gemeinnützigkeitsrechtliche Ausgestaltungen von Servicegesellschaften weiterhin zu forcieren und gegebenenfalls von einem erheblichen Vorsteuerüberhang und den Privilegien nach derzeitiger Rechtslage zu profitieren. Positive verbindliche Auskünfte hierzu liegen vor und werden derzeit in einzelnen Bundesländern noch erteilt. Es gilt allerdings, sorgfältig abzuwägen und zu eruieren, ob sich potenziell ergebende Chancen die Inkaufnahme von möglichen Risiken durch das anhängige Verfahren rechtfertigen.



## In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

### Webcast „Tax Update Public“

- **21. Mai 2026:** Fokus Umsatzsteuer aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Juni 2026:** Fokus Lohnsteuer aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

### Live-Veranstaltung:

- **21. Mai 2026:** Global Mobility, Live in Köln – [Jetzt kostenfrei registrieren](#)
- **22. Mai 2026:** Geschäftsführerhaftung im Fokus!, Münster – [Jetzt kostenfrei registrieren](#)
- **28. Mai 2026:** Transfer Pricing Insights, Hamburg – [Jetzt kostenfrei registrieren](#)

Hier zum  
Webcast  
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



#### Steffen Döring

Partner, Head of Public Sector Tax  
T +49 30 2068-3529  
steffendoering@kpmg.com



#### Arne Jens Hildebrandt (V. i. S. d. P.)

Steuerberater, Director, Public Sector Tax  
T +49 221 2073-5160  
ahildebrandt@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Newsletter  
abonnieren:



[Public Sector Insights: Abonnieren Sie unseren Branchennewsletter](#)

[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)

German Tax Facts App  
Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.